



Fassung 1. Lesung Grosser Rat
Grossratsbeschluss zur Revision der
Verordnung zum Einführungsgesetz zum
Bundesgesetz über den Umweltschutz
(Unterflurbehälter)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **814.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 25. Oktober 1993 (VEG USG),

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (VEG USG) vom 25. Oktober 1993:

Art. 10^{bis} (neu)

Abfallentsorgung

¹ Zur Entsorgung von Siedlungsabfällen kann der Kanton ein flächendeckendes Netz von Unterfluranlagen erstellen.

² Bereits erstellte private Anlagen, welche in das flächendeckende Netz von Unterfluranlagen passen, können vom Kanton mit dem Einverständnis der bisherigen Eigentümerschaft übernommen werden. Die Standeskommission regelt das Erforderliche für die Übernahme.

³ Das Recht, Unterfluranlagen auf einem Grundstück zu erstellen, ist grundbuchlich zu sichern.

⁴ Die Beanspruchung von fremdem Boden wird entschädigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.